

Ausführungsbestimmungen zum Erlass 6/18 bezüglich des Strahlenschutzes in Schulen des Landes Bremen

Vollzug der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung
im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht
Stand: September 2018

1. Einleitung

Mit Erlass Nr. 6/18 vom 10.09.2018 werden die Regelungen der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09. September 1994 in der Fassung vom 26. Februar 2016) Teil I Nr. 8 und 9 in Verbindung mit dem Anhang Strahlenschutz bezüglich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern für das Land Bremen in Kraft gesetzt und für verbindlich erklärt.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Strahlenschutz im Bereich der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen die RiSU im Hinblick auf die Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung anzuwenden ist, in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Bremen.

An Grundschulen sowie in Förderschulen sind der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen generell unzulässig.

An den übrigen Schulen ist dies bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Unterricht nur unter Beachtung der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Regelungen in Nummer 8 und 9 des Anhangs Strahlenschutz der RiSU 2016 zugelassen.

2. Zuständige Behörden bzw. Ansprechpartner/-innen:

(Bekanntmachung über die nach der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden vom 20. Dezember 2005 (Brem.ABl. 2005, 1056), zuletzt § 1 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. August 2016 (Brem.GBl. S. 434)

Zuständig für Genehmigungen im Bereich Strahlenschutz des Landes Bremen:

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 45 Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen
Herr Dr. Ingo Gillandt
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-2437, E-Mail: ingo.gillandt@gesundheit.bremen.de

Zuständige Vollzugsbehörde im Bereich Strahlenschutz des Landes Bremen und
Strahlenschutz-Ansprechpartner für die Schulen ist die

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Referat 30 Gesundheitswesen
Frau Astrid Thiele
Parkstr. 58/60
28209 Bremen
Tel.: 0421 361-4593, E-Mail: Astrid.Thiele@gewerbeaufsicht.bremen.de

Ansprechpartner für Fragen des Strahlenschutzes bei der Strahlenschutzverantwortlichen an Schulen in der Stadtgemeinde bzw. des Landes Bremen einschließlich der Organisation von Strahlenschutzkursen:

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 14 – Liegenschaftswesen-
- Arbeits- und Strahlenschutz-
Herr Frank Fischer
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-10307, E-Mail: frank.fischer@bildung.bremen.de

Die Durchführung von Strahlenschutzkursen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem

Institut für Radioökologie und Strahlenschutz (IRS)
Leiter Strahlenschutzkurse
Herr Dr. Jan-Willem Vahlbruch
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Herrenhäuser Str. 2
30419 Hannover
Tel.: 0511 762-3321, E-Mail: vahlbruch@irs.uni-hannover.de
Strahlenschutzkurse des IRS im Internet: www.strahlenschutzkurse.de
IRS im Internet: www.irs.uni-hannover.de

3. Konkretisierungen und Ergänzungen der RiSU 2016

3.1. Schulische Organisation des Strahlenschutzes

3.1.1. Strahlenschutzverantwortliche

Die Strahlenschutzverantwortliche im Bereich öffentlicher Schulen des Landes Bremen ist die Senatorin für Kinder und Bildung. Für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) ist deren Träger Strahlenschutzverantwortlicher. Die Strahlenschutzverantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung bezieht sich für die Stadtgemeinde Bremen auf die Fach- und Rechtsaufsicht und die Übernahme der Sachkosten. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, bezieht sich die Strahlenschutzverantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung lediglich auf die Fach- und Rechtsaufsicht. Die Sachkosten werden vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven eigenständig getragen.

3.1.2. Strahlenschutzbevollmächtigte in Schulen

In den öffentlichen Schulen des Landes Bremen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter als Bevollmächtigte die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahr. Sie sind damit verantwortlich für die Beachtung und Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung. Sie werden von der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend benannt. Das entsprechende Formular ist als Muster als Anlage 1 beigelegt und abweichend zum Anhang Strahlenschutz, Teil III Muster 1 der RiSU 2016 zu verwenden.

3.1.3. Strahlenschutzbeauftragte

Strahlenschutzbeauftragte werden von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bestellt und entpflichtet. Für die Bestellung und das Ausscheiden von

Strahlenschutzbeauftragten ist statt Anhang Strahlenschutz, Teil III Muster 2 der RiSU 2016 das Muster Bestellung/Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten in Schulen der Anlage 2 zu verwenden.

Der Erwerb und die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen, von der Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule angebotenen Strahlenschutzlehrgang. Die Fachkunde muss spätestens alle 5 Jahre aufgefrischt werden. Die Fachkundebescheinigung gemäß § 30 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung bzw. gemäß § 18a Abs. 1 Röntgenverordnung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung erstellt und ausgehändigt. Die Muster 4a und 4b des Anhangs Strahlenschutz, Teil III finden keine Anwendung.

Anlage 1:

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Fischer

Zimmer 701

T (04 21) 3 61-10307

F (04 21) 496 -10307

E-Mail

Frank.Fischer

@Bildung.Bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

14-15

Bremen, 29.11.2018

Strahlenschutz in Schulen
hier: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr,

hiermit benenne ich Sie für die Schule zum/zur

Strahlenschutzbevollmächtigten.

Durch die Benennung werden Ihnen die der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen als Strahlenschutzverantwortliche obliegenden Aufgaben und Pflichten gemäß §§ 31 bis 35 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)/§§ 13 bis 15 der Röntgenverordnung (RöV) übertragen.

Die Strahlenschutzverantwortung verbleibt bei der Senatorin für Kinder und Bildung. Die Verantwortlichkeit besteht in der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte wird nicht in eigener Person zur Strahlenschutzverantwortlichen. Sie/er haftet aber für die ordnungsgemäße Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben:

- Beachtung und Einhaltung der Regelungen der StrlSchV und der RöV, insbesondere der Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde,
- Ziffern 8.4.1 ff/9.4.1 ff RiSU.

Den Erhalt dieser Bevollmächtigung bitte ich mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Senden Sie hierzu bitte die beigefügte Kopie dieses Schreibens bis zum [Datum] an mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

F i s c h e r

Anlage 2:

(Name der Schule / Schulnummer)

Bestellung als Strahlenschutzbeauftragte(r)

Frau/Herr _____
(Vor- und Nachname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung)

wird von mir mit Wirkung vom _____ gemäß § 31, Abs. 2 StrlSchV und § 3, Abs. 2 RöV als Strahlenschutzbeauftragte(r) bestellt.

Die Bescheinigung über den Erwerb der Fachkunde vom _____ liegt vor, ggf. auch die Bescheinigung über eine letzte Aktualisierung am _____.

Die Beauftragung umfasst die in den genannten Verordnungen festgelegten Aufgaben einschließlich der Sorge für die Einhaltung und Erfüllung von Anordnungen und Auflagen der zuständigen Behörde. Sie gilt

- für den betreffenden gesamten innerschulischen Entscheidungsbereich;
- für den nachfolgend angegebenen, abgegrenzten Bereich bzw. als Stellvertretung einer/eines schon bestellten Strahlenschutzbeauftragten:

- in Abänderung bzw. wegen Beendigung einer bestehenden Bestellung.

Die Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben werden hiermit erteilt. Eine Änderung oder Aufhebung bedarf der Schriftform und Kenntnisnahme wie vorliegend und ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Bremen/Bremerhaven, den _____

(Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters, Schulstempel)

Von der Bestellung Kenntnis genommen:

Bremen/Bremerhaven, den _____

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Kopie ausgehändigt bzw. übersandt an:

- Beauftragte(n)
- Personalrat Schulen
- Personalverwaltung
- Sen. f. Kinder und Bildung, Ref. 14 – Strahlenschutz